

### 134. Wann beginnt der Lauf der Verjährung für die Unterlassung der Bilanzziehung?

R.D. §. 210 Nr. 3. St.G.B. §. 67.

II. Straffenat. Ur. v. 15. Februar 1881 g. D. Rep. 173/81.

I. Strafkammer bei dem Amtsgericht Pr. Stargardt.

Aus den Gründen:

„Die Revision ist nicht begründet.

Der erste Richter hat festgestellt, daß der Angeklagte als ein Schuldner und Kaufmann, welcher im Jahre 1879 seine Zahlungen eingestellt hat, gegen die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs in den Jahren 1874, 1877, 1879 unterlassen hat, die Bilanz seines Vermögens in der vorgeschriebenen Weise zu ziehen. Auf Grund dieser Feststellung ist der Angeklagte wegen Vergehens gegen §. 210 Nr. 3 R.D. mit einer Woche Gefängnis bestraft worden.

Der vom Angeklagten erhobene Angriff macht geltend, er sei mit Unrecht verurteilt, im Jahre 1874 keine Bilanz gezogen zu haben, weil dieses Vergehen bereits verjährt sei, sodaß der erste Richter den §. 67 St.G.B.'s durch Nichtanwendung verlegt habe.

Da die erste gegen den Angeklagten wegen des in Frage stehenden Deliktes gerichtete Handlung des Richters in der am 29. August 1880

erfolgten Zustellung der Vorladung des Angeklagten zur verantwortlichen Vernehmung zu finden ist, so wäre gemäß §. 67 Abs. 2 St.G.B.'s die fünfjährige Verjährung wegen eines im Jahre 1874 verübten Vergehens schon vorher vollendet gewesen; allein demungeachtet kann der erhobene Angriff keinen Erfolg haben.

Allerdings unterliegt es keinem Bedenken, daß die im allgemeinen Teile des Strafgesetzbuchs enthaltenen Vorschriften über Verjährung auch auf die im dritten Buche der Reichskonkursordnung enthaltenen Strafbestimmungen Anwendung finden, indem der entgegengesetzte Wille des Gesetzgebers in diesem Specialgesetze nicht zum Ausdrucke gebracht ist.

Der §. 67 St.G.B.'s bestimmt nun in Abs. 3: „Die Verjährung beginnt mit dem Tage, an welchem die Handlung begangen ist, ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt des eingetretenen Erfolges“, und daraus folgt für den vorliegenden Fall, daß die Verjährung erst mit dem Tage der Zahlungseinstellung des Angeklagten zu laufen beginnt. Das Vergehen aus §. 210 Nr. 3 R.D. setzt sich aus zwei Thatbestandsmomenten zusammen, aus der Zahlungseinstellung respektive Eröffnung des Konkursverfahrens und aus der Unterlassung der im Handelsgesetzbuche vorgeschriebenen Bilanzziehung. Erst in dem Augenblicke, wo jene beiden Umstände zusammentreffen, erscheint das Vergehen als begangen, und da ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der vorgedachten Unterlassung mit der Zahlungseinstellung oder Konkursöffnung vom Gesetze nicht gefordert wird, so ist es gleichgültig, welcher von beiden Momenten zuerst eingetreten ist. Die Unterlassung der Bilanzziehung im Jahre 1874 war an sich nicht strafbar, wurde es vielmehr erst, als im Jahre 1879 die Zahlungseinstellung hinzutrat, mithin konnte der Lauf der Verjährung erst mit der Zahlungseinstellung beginnen.

Von der im Jahre 1879 erfolgten Zahlungseinstellung an war aber bei dem oben erwähnten gerichtlichen Einschreiten die Verjährungszeit von fünf Jahren noch lange nicht abgelaufen.“